

Merkblatt **Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die beihilferechtlichen Regelungen zu ausgeschlossenen und teilweise ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen & Allgemeines	2
2.	Ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	2
3.	Teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	5
3.1.	Chelattherapie	5
3.2.	Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung; Implantation von Intraokularlinsen	5
3.3.	Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT).....	5
3.3.1.	Fokussierte Extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich.....	5
3.3.2.	Radiale Extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich.....	5
3.4.	Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung).....	5
3.5.	Hyperthermiebehandlung.....	5
3.6.	Klimakammerbehandlungen	5
3.7.	Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur.....	6
3.8.	Magnetfeldtherapie	6
3.9.	Ozontherapie	6
3.10.	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie).....	6

1. Rechtsgrundlagen & Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bestimmt sich im Freistaat Sachsen nach § 80 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen – Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO).

Beihilfefähig sind nach Maßgabe der Sächsischen Beihilfeverordnung nur Aufwendungen für medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind und für die die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3 SächsBhVO).

Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, einschließlich der hierbei verordneten Arzneimittel und Medizinprodukte, setzt voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode vorgenommen werden. Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, die

- in Anlage 1 Nr. 1 zur SächsBhVO aufgeführt sind, sind nicht beihilfefähig und
- in Anlage 1 Nr. 2 zur SächsBhVO aufgeführt sind, sind nur unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

2. Ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Die Aufwendungen für folgende Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen:

A

- a) Ab- und Ausleitungsverfahren (z. B. Aderlass, Biersche Stauung, Blutegeltherapie, Setzen von Cantharidenblasen oder Fontanellen, Schröpfen, Anwendung großer Saugapparate, Anwendung von Pustulantien, Skarifikation der Haut)
- b) Antioxidative Therapie
- c) Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z. B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne, akustische Neuromodulation zur Tinnitusbehandlung)
- d) Atlastherapie nach Arlen
- e) Autohomologe Immuntherapien (z. B. ACTICell-Therapie)
- f) Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- g) Ayurvedische Behandlungen, z. B. nach Maharishi

B

- a) Bachblütentherapie
- b) Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- c) Biophotonen-Therapie
- d) Bioresonatorentests
- e) Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- f) Bogomoletz-Serum
- g) Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- h) Bruchheilung ohne Operation durch biologische Injektionsbehandlung

C

- a) Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- b) Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung (z. B. Visuelle Restitutionstherapie [VRT])
- c) Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (z. B. SpineMED, DRX 9000, AccuSPINA)
- d) Cytotoxologische Lebensmitteltests

D

DermaDyne-Therapie (DermaDyne-Lichtimpfung)

E

- a) Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- b) Elektro-Neural-Diagnostik
- c) Epidurale Wirbelsäulen-Kathedertechnik nach Prof. Racz
- d) Ernährungstherapie nach Dr. Fratzer/ Dr. Hebener

F

Frischzellentherapie

G

- a) Galvanotherapie einschließlich Electro-Cancer-Therapy (ECT)
- b) Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z. B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik [BFD], Mora-Therapie, Matrix-Rhythmus-Therapie)
- c) Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität

H

- a) Heileurhythmie
- b) Höhenflüge (zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung)

I

- a) Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- b) Immunseren (Serocytol-Präparate)
- c) Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/ Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z. B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)

K

- a) Kinesiologische Behandlung
- b) Kirlian-Fotografie
- c) Kombinierte Serumtherapie (z. B. WiedemannKur)
- d) Konduktive Förderung nach Petö

L

Laser-Behandlung im Bereich der Physikalischen Therapie

M

- a) Mikroimmuntherapie mit Spezifischen Nukleinsäuren (SNA)
- b) Modifizierte Eigenblutbehandlung (z. B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin, Orthokin-Therapie) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z. B. Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin, Behandlung mit Vergenix STR-Matrix)

N

- a) Neuralgia-inducing Cavitational Osteonecrosis (NICO-Behandlung)
- b) Neuraltherapie nach Huneke
- c) Neurostimulation nach Molsberger
- d) Neurotopische Diagnostik und Therapie
- e) Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall

O

Osmotische Entwässerungstherapie

P

- a) Photodynamische Therapie in der Parodontologie
- b) Psycotron-Therapie
- c) Pulsierende Signaltherapie (PST)
- d) Pyramidenenergiebestrahlung

R

- a) Regeneresen-Therapie
- b) Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- c) Rolfing-Behandlung

S

- a) Schwingfeld-Therapie
- b) SIPARI-Methode (musiktherapeutische Behandlungsmethode bei chronischer Aphasie und Sprechapraxie - Singen, Intonation, Prosodie, Atmung, Rhythmus, Improvisation)
- c) Stammzellentherapie nach Dr. Toft

T

- a) Thermoregulationsdiagnostik
- b) Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten
- c) Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (z. B. SAVIR-Verfahren)
- d) Trockenzellentherapie

V

- a) Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- b) Vibrationsmassage des Kreuzbeins

Z

Zellmilieu-Therapie

3. Teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Die Aufwendungen für folgende Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sind nur unter den genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

3.1. Chelattherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson und Siderose. Aufwendungen für alternative Schwermetallausleitungen sind nicht beihilfefähig.

3.2. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung; Implantation von Intraokularlinsen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillengläser oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

3.3. Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)

3.3.1. Fokussierte Extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung verkalkender Sehnenkrankungen (Tendinosis calcarea), nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose), des Fersensporn (Fasziitis plantaris), der therapieresistenten Achillessehnenentzündung (therapierefraktäre Achillodynie) oder des therapieresistenten Tennisellenbogens (therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis).

Beihilfefähig sind Gebühren nach Nr. 1800 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ; Zuschläge, insbesondere nach Nr. 445 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ, sind nicht beihilfefähig.

3.3.2. Radiale Extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung der terapierefraktären Epicondylitis humeri radialis und des Fersensporn (Fasziitis plantaris). Beihilfefähig sind die Gebühren nach Nr. 302 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ; Zuschläge sind nicht beihilfefähig.

3.4. Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftungen, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetischem Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

3.5. Hyperthermiebehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

3.6. Klimakammerbehandlungen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

3.7. Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel mit Aludrin.

3.8. Magnetfeldtherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.

3.9. Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

3.10. Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten zerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind nach den Nr. 4 bis 6 der Anlage 3 zur SächsBhVO beihilfefähig (Krankengymnastik, (auch) auf neurophysiologischer Grundlage).